

Tenor

1. Der Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 18. Dezember 2009, U/Parlament (F-92/09 R, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wird aufgehoben.
2. Der Antrag von U auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABL C 113 vom 1.5.2010.

**Klage, eingereicht am 21. Oktober 2009 —
Campailla/Kommission**

(Rechtssache T-429/09)

(2010/C 161/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Massimo Campailla (Boulogne-sur-Mer, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Goergen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Kommission zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der ihm dadurch entstanden ist, dass die Kommission es abgelehnt hat, Maßnahmen auf seine Beschwerde hin zu ergreifen, mit der er Verstöße gegen seine Grundrechte durch die kamerunischen Behörden geltend gemacht hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger Ersatz des Schadens, der ihm durch die in den Schreiben D3 *3/2004/D/4809 vom 30. Juli 2004 und D3 D*3/2004/D/5438 vom 9. September 2004 enthaltenen und an ihn gerichteten Entscheidungen der Kommission entstanden sein soll, mit denen die Kommission es abgelehnt hat, Maßnahmen auf seine Beschwerde hin zu ergreifen, mit der er angebliche Verstöße gegen seine Grundrechte durch die kamerunischen Behörden geltend gemacht hat.

Zur Stützung seiner Klage macht er geltend, die Entscheidung sei wegen Verfälschung von Tatsachen, Ermessensmissbrauchs und Verstößen gegen Bestimmungen und Grundsätze des EG-Vertrags und des EU-Vertrags sowie gegen die durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und

Grundfreiheiten und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährten Grundrechte (u. a. Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes, der ordnungsgemäßen Verwaltung, des Diskriminierungsverbots, der verantwortungsvollen Verwaltung, der Einhaltung wesentlicher Formvorschriften, des Verbots unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) rechtswidrig.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. April 2010 von V gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Oktober 2009 in der Rechtssache F-33/08, V/Kommission

(Rechtssache T-510/09 P)

(2010/C 161/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: V (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und folglich
- das von der Ersten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst am 21. Oktober 2009 in der Rechtssache F-33/08 erlassene und der Rechtsmittelführerin am 26. Oktober 2009 bekannt gegebene Urteil aufzuheben, mit dem ihre Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 2007, mit der ihr mitgeteilt wurde, dass sie nicht die für die Ausübung des Amtes erforderliche körperliche Eignung besitze, und der Antrag auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens als unbegründet abgewiesen wurden;
- den von ihr beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union gestellten Anträgen stattzugeben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel begehrt die Rechtsmittelführerin die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GÖD) vom 21. Oktober 2009 in der Rechtssache V/Kommission (F-33/08), mit dem ihre Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, sie wegen fehlender körperlicher Eignung für die Ausübung des Amtes nicht einzustellen, sowie ein Antrag auf Schadensersatz abgewiesen wurden.